

4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Melsungen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 07. Februar 2023 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

§ 10 der Hauptsatzung - Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnungen – erhält folgende Fassung:

- (1) Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt Melsungen ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

"Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher
= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher"

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter

Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Mitglied des Magistrats
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates

Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates

Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (5) Näheres regelt die Ordnung für Ehrungen der Stadt Melsungen in der Zuständigkeit des Magistrats.

§ 2

Die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Melsungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Melsungen, 11.12.2025
Fachbereich I Ri./Hei.

Der Magistrat der
Stadt Melsungen

Timo Riedemann
Bürgermeister